

## INHALT

### **Akten Papst Franziskus**

- Art. 35. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2023 123

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

- Art. 36. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023 126
- Art. 37. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land  
(Palmsonntagskollekte 2023) 127
- Art. 38. Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“  
(UKA-Ordnung-ÄnderungsG) 128
- Art. 39. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 129

### **Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

- Art. 40. Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen  
Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 139
- Art. 41. Ernennung von Frau Marlies Imping als Ansprechperson für das Verfahren bei  
Fällen sexuellen Missbrauchs 140
- Art. 42. Beschluss über die Festsetzung des Bistumshaushalts 2022 141
- Art. 43. Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den  
Bischöflichen Stuhl 2022 142
- Art. 44. Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2022 143
- Art. 45. Beschluss über die Festsetzung des Bistumshaushalts 2023 143
- Art. 46. Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den  
Bischöflichen Stuhl 2023 144
- Art. 47. Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2023 145

### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

- Art. 48. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023 146
- Art. 49. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023 147

Art. 50.	Anlage Grenzbeschreibung zur Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg	149
Art. 51.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Liebfrauen, St. Josef, St. Marien, St. Paulus und St. Barbara in Kamp-Lintfort	150
Art. 52.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Josef und St. Ludger in Moers	151
Art. 53.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus in Moers	152
Art. 54.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde	154
Art. 55.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn	155
Art. 56.	Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist in Dinslaken	156
Art. 57.	Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster	157
Art. 58.	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	160
Art. 59.	Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 3. April 2023	160
Art. 60.	Mitarbeit in der Sommerkirche	161
Art. 61.	Personalveränderungen	161
Art. 62.	Unsere Toten	163

#### **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 63.	Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2023	164
Art. 64.	Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Wirtschaftsplan/Haushaltsplan 2023	166
Art. 65.	Kunstkommission des Bischöflich Münsterschen Offizialates	167

## Akten Papst Franziskus

Art. 35

### Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2023

#### *Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Unverständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: »Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen« (Mt 16,23). Und »sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg« (Mt 17,1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten. Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbsthingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir gehen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst *der Weg* ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus »vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht« (Mt 17,2). Das ist also der „Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem

hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verklärten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. *Mt 17,3*). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuchungen der Unbeweglichkeit und des improvisierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei „Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: »Auf ihn sollt ihr hören« (*Mt 17,5*). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesus hören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger »mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein« (*Mt 17,6-8*). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschmack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: »Steht auf und fürchtet euch nicht«. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei

helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseelen, damit wir seinen göttlichen Glanz erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 25. Januar 2023, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

*Franciscus*

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 36

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,

die Welt ist voller Wunden, die wir Menschen ihr zugefügt haben. Es braucht Mutige und Engagierte, die sich für eine Überwindung der Missstände einsetzen. Oft sind es Frauen, die solche Veränderungen bewirken: Im gesellschaftlichen und politischen Leben entwickeln sie Visionen, sie kämpfen für eine gerechtere Welt. Und sie prägen auch die Kirche durch ihr Engagement in Pfarreien, Verbänden und Netzwerken.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Frau. Macht. Veränderung.“ Mit der Fastenaktion setzt sich Misereor dafür ein, dass Frauen gleichberechtigt am Wandel mitwirken können. Beispielhaft zeigen das die Partner in Madagaskar, wo Frauen mutig für eigene Landrechte kämpfen, wo sie als Kleinbäuerinnen die Ernährung der Dorfgemeinschaft sichern oder als Lehrerinnen den Kindern Ausbildung ermöglichen. In einem Land, das als eines der ärmsten Länder weltweit gilt, ist der Einsatz dieser Frauen überlebensnotwendig.

Deshalb: Unterstützen wir in dieser Fastenzeit das großartige Engagement der Misereor-Partnerorganisationen weltweit. Stellen wir uns an die Seite aller, die sich für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen einsetzen. Bleiben wir wachsam für jedes Unrecht, setzen wir uns gegen die Zerstörung von Gottes Schöpfung ein. Nutzen wir die Wochen der Fastenzeit für eine Veränderung hin zu einer gerechteren Welt ohne Krieg, ohne Hunger und ohne Ausgrenzung.

Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großherzige Spende für Misereor.

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

**Art. 37 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)**

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue

Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Art. 38 **Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnungs-ÄnderungsG)**

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 (Amtsblatt vom 01.01.2021, 1/2021, Art. 4) in der Fassung vom 26. April 2021 (Amtsblatt vom 01.06.2021, 6/2021, Art. 114) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:  
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“
2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Folgender Satz wird angefügt:  
„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“
3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:  
„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
  - (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichtsteller der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichtsteller. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichtsteller als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichtsteller zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.



Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Münster, den 01.03.2023

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Art. 39

### Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

#### Inhaltsübersicht

#### Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
  - a) Mitgliedschaft
  - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
  - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung

#### Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.<sup>1</sup> Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.<sup>2</sup> In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer

<sup>1</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

## 1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Münster oder von
  - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
  - Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Münster
  - Kirchenbeamten der Diözese Münster
  - Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
  - zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
  - nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
  - Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgersim Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.
- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene

im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Münster beauftragten Personen.

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Münster als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

## 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>4</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

## 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

3 Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

4 Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

#### a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzern nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.
- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
- (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
- (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
- (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
- (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

#### b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
- (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
  - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
  - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
  - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
  - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
  - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
  - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

## 5. Antragstellung

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.
- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

## 6. Prüfung der Plausibilität

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antrags-

stellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.
- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

## 7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,

- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

#### 8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

#### 9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

#### 10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhal-



ten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

## 11. Leistungsinformation und Auszahlung

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## 12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung

einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

### 13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

### 14. Datenschutz und Aufbewahrung

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

## Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

### Art. 40 **Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn**

#### I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten i. R., zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Peter Küpperfahrenberg, Rechtsanwalt in Essen, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

#### II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Rafael Drejka, Erzbischof Paderborn,  
Herrn Franz-Josef Plesker, Bischof Münster, und  
Herrn Dr. Georg Souvignier, Bischof Aachen,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Ulrich Richartz, Bischof Münster,  
Herrn Georg Schmitt, Erzbischof Köln, und  
Herrn Ludger Witte, Bischof Münster,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

### III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwaltungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den Bischöfen von Aachen, Essen und Münster sowie dem Diözesanadministrator von Paderborn am 30. November 2022

Herrn Pfarrer Jan Nienkerke, Bistum Aachen,  
Frau Nicole Karmann, Erzbistum Köln,  
Herrn Christian Schu, Erzbistum Köln,  
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,  
Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Paderborn, und  
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn,

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2022 für die Dauer von fünf Jahren.

### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat  
Postfach 10 11 27  
50451 Köln

oder

c/o Erzbischöfliches Offizialat  
Roncalliplatz 2  
50667 Köln

Telefon: 0221/1642-5650, Fax: 0221/1642-5652, E-Mail: [arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de](mailto:arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de).

AZ: 610

### Art. 41 **Ernennung von Frau Marlies Imping als Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Kirchl. Amtsblatt 2020, Nr. 1, Art. 3) ernenne ich

Frau Marlies Imping  
aus Gronau

mit Wirkung vom 01.01.2023 für drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Frau Marlies Imping mit Gottes Hilfe ihre Aufgabe erfüllen wird.

Münster, den 30.12.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 009

Art. 42 **Beschluss über die Festsetzung des Bistumshaushalts 2022**

Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2022

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	698.720.462 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	702.094.625 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	698.490.751 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	640.215.639 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	449.522 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.323.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	105.471 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.340.538 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

74.660.000 €

festgesetzt.

3. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.374.163 €

festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 €

festgesetzt.

5. Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers oder Erledigung der wahrgenommenen Aufgabe die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Wenn im Stellenplan ein Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf einen neuen Stellenwert.

Münster, den 22.09.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 43                    **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den  
Bischöflichen Stuhl 2022**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Stuhls voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird
 

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	526.520,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	642.096,-- €,
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	526.520,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	516.810,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €

festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
 

0,-- €
--------

festgesetzt.
3. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
 

115.576,-- €
--------------

festgesetzt.

Münster, den 22.09.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 44 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2022**

Der Kirchenstewerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 22.09.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 600 KSTR

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2022.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

L.S.

Waldtraut Hof

Art. 45 **Beschluss über die Festsetzung des Bistumshaushalts 2023**

Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2023

Der Kirchenstewerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	734.193.698 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	737.264.441 €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	733.657.799 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	668.062.209 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	277.615 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.577.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.804.683 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
100.119.000 €  
festgesetzt.
3. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf  
3.070.743 €  
festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
50.000.000 €  
festgesetzt.
5. Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers oder Erledigung der wahrgenommenen Aufgabe die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Wenn im Stellenplan ein Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf einen neuen Stellenwert.

Münster, den 20.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 46

### **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl 2023**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Stuhls voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird



im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	533.030,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.455.435,-- €,

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	533.030,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.330.149,-- €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
-----------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
-----------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
--------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
--------------------------------------------------------------	--------

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,-- €

festgesetzt.

3. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

30.546,84 €

festgesetzt.

4. Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

891.858,16 €

festgesetzt.

Münster, den 20.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 624

#### Art. 47 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2023**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2023 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom

8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2023 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, 20.09.2022

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: 600 KSTR

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2023.

Düsseldorf, 6. Januar 2023

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

L.S.

Waldtraut Hof

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**

Art. 48

### **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023**

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage

aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier ([fastenbrevier.de](http://fastenbrevier.de)) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: [kinderfastenaktion.de](http://kinderfastenaktion.de).

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor,  
Tel.: 0241 / 442-445,

E-Mail: [fastenaktion@misereor.de](mailto:fastenaktion@misereor.de).

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage [fastenaktion.misereor.de](http://fastenaktion.misereor.de). Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei:

MVG, Tel.: 0241 / 47986100,

E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de)

und im Internet unter [www.misereor-medien.de](http://www.misereor-medien.de).

Art. 49

### **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren

Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

#### Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

#### Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär

Tel.: 0221 - 99 50 65 0

E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de)

Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de)

Art. 50

**Anlage Grenzbeschreibung zur Eingliederung der  
katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. September 2012 über die Eingliederung der katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde

St. Dionysius in Duisburg (Walsum)  
vom 24. November 2012

**Grenzbeschreibung**

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. November 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Dionysius entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Walsum (3065) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4081C [2554486/5711101]<sup>1)</sup> und 4081D [2551554/5709035].

Am Punkt 4081C [2554486/5711101] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt in südwestliche Richtung entlang des Wirtschaftswegs, quert dabei die Dinslaker Straße (L155) bis sie auf die Oststraße stößt. Dieser folgt sie nun in südliche Richtung bis zur Straße „Eickelkamp“. Hier knickt sie nun in die Fahrner Straße (K8) ein und folgt dieser für ca. 417 m in süd-östliche Richtung bis die Grenze westlich in den Fahrner Bruch einbiegt. Nun folgt sie dem Holtener Mühlenbach und anschließend der Kleinen Emscher in Duisburg bis zur Friedrich-Ebert-Straße. Von hier an führt die Grenze in südliche Richtung über die Friedrich-Ebert-Straße (beidseitig Duisburg-Walsum St. Dionysius) und im weiteren Verlauf über die Weseler Straße (beidseitig Duisburg-Walsum St. Dionysius), bis sie in die Schwanstraße (beidseitig Duisburg-Walsum St. Dionysius) einbiegt und dieser weiter folgt. Die Grenze quert die Walsumer Straße und führt weiter über die Straße „Atropshof“ (beidseitig Duisburg-Walsum St. Dionysius), quert die Südstraße (beidseitig Duisburg-Walsum St. Dionysius) und führt südlich weiter bis sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 10. Mai 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde  
über die Grenzbeschreibung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Dionysius in Duisburg (Walsum)

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 10. Mai 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. September 2012 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Duisburg (Walsum-Aldenrade) in die Kirchengemeinde St. Dionysius in Duisburg (Walsum) wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 51

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Liebfrauen, St. Josef, St. Marien,  
St. Paulus und St. Barbara in Kamp-Lintfort**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Liebfrauen, St. Josef, St. Marien, St. Paulus und St. Barbara in Kamp-Lintfort zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Josef in Kamp-Lintfort  
vom 28. November 2004

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Saalhoff (3341), Kamperbruch (3338), Rossenray (3340), Lintfort (3339), Rayen (3327), Vluynbusch ( 3329), Kamp (3295) und Hoerstgen (3307) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4084C [2538895/5710007]<sup>1)</sup> und 4084B [2540690/5710919], 4082L [2537643/5702654] und 4082K [2534981/5702490] sowie zwischen den Punkten 4082N [2533136/5712292] und 4082P [2534977/5714414].

Am Punkt 4084C [2538895/5710007] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Hedgestraße, die Asdonkstraße und die Graftstraße in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4084B [2540690/5710919]. Ab hier verläuft sie wieder entlang der Gemarkungsgrenze.

Am Punkt 4082M [2537643/5702654] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und folgt der Hochkamerstraße (K9) in südwestliche Richtung bis zum Punkt 4082L [2537433/5702425]. Ab hier folgt sie der Vluynner Straße in nördliche Richtung und anschließend dem Wittfeldsweg in Richtung Westen bis sie auf die Vluynnerbuscher Straße trifft. Dieser folgt sie nun für 80 m Richtung Süden um dann in den Heisterweg einzubiegen und diesem in Richtung Westen bis zum Punkt 4082K [2534981/5702490] wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze trifft.

Am Punkt 4082N [2533136/5712292] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls wieder die Grenze der Gemarkung und führt über den Waldweg in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4082O [2534463/5714514]. Ab hier folgt sie der Autobahn 57 in südöstliche Richtung bis sie am Punkt 4082P [2534977/5714414] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Kamp-Lintfort

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2004 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Liebfrauen, St. Josef, St. Marien, St. Paulus und St. Barbara in Kamp-Lintfort zur katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Kamp-Lintfort wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 52 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Josef und St. Ludger in Moers**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Josef und St. Ludger in Moers zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Josef in Moers  
vom 11. Mai 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Mai 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Hülsdonk (3315), Moers (3312), Asberg (3313), Vinn (3317), Schwafheim (3316) und Kapellen (3296) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4082H [2543629/5695218]<sup>1)</sup> und 4082J [2542069/5695690, sowie zwischen den Punkten 4082G [2544419/5702982] und 4082C [2546861/5701190].

Am Punkt 4082H [2543629/5695218] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt in gerader Linie auf Punkt 4082I [2542197/5695218]. Ab hier führt sie in nördliche Richtung über die A57 bis sie am Punkt 4082J [2542069/5695690] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4082G [2544419/5702982] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über die Bahntrasse in südliche Richtung bis sie am Punkt 4082F [2544788/5701721] auf die Essenberger Straße trifft und dieser in östliche Richtung bis zum Punkt 4082E [2546428/5701224] folgt (wobei nur folgende Hausnummern der nördlichen Straßenseite zur Kirchengemeinde St. Josef in Moers gehören: 151, 119, 123, 147, 158 a, 160 a, 141, 154 a, 129 c, 135, 137 und 165). An diesem Punkt knickt die Grenze in südliche Richtung ab und folgt der Kronprinzenstraße und ab Punkt 4082D [2546456/5700970] der Straße „Wiedekamp“ bis sie am Punkt 4082C [2546861/5701190] wieder auf die Gemarkung trifft und dieser folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung

widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Moers

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Josef und St. Ludger in Moers zur katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Moers wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 53

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad,  
St. Marien und St. Martinus in Moers**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus in Moers zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Martinus in Moers  
vom 11. Mai 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. Mai 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martinus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Baerl (3290), Repelen (3324), Homberg (3306) und Hochstraß (3314) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4482A [2545006/5708548]<sup>1)</sup> und 4082B [2545988/5708654] sowie zwischen den Punkten 4082C [2546861/5701190] und 4082G ([2544419/5702982]).

Am Punkt 4482A [2545006/5708548] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in südwestliche Richtung über den Damschenweg. Anschließend führt sie über den Wirtschaftsweg am Rande des Lohheidesees in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4082B [2545988/5708654] wieder auf die Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4082C [2546861/5701190] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Gren-



ze der Gemarkung und folgt der Straße „Wiedekamp“ (wobei die Bewohner der Straße der Kirchengemeinde St. Josef in Moers zugeordnet sind) bis zum Punkt 4082D [2546456/5700970], wo sie nun in die Kronprinzenstraße (wobei die Bewohner der Straße der Kirchengemeinde St. Josef in Moers zugeordnet sind) einbiegt und dieser in nördliche Richtung bis zum Punkt 4082E [2546424/5701223] folgt. Ab hier führt die Grenze über die Essenberger Straße (wobei folgende Hausnummern der nördlichen Straßenseite zur Kirchengemeinde St. Josef in Moers gehören: 151, 119, 123, 147, 158 a, 160 a, 141, 154 a, 129 c, 135, 137 und 165) in westliche Richtung bis sie Punkt 4082F [2544788/5701721] erreicht. Von hier aus verläuft sie entlang der Bahntrasse in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4082G [2544419/5702982] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4084X [2541678/5710008] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt zunächst in südliche Richtung entlang des Moersbachs und anschließend in östliche Richtung entlang des südlichen Randes des Teiches bis sie auf Punkt 4084W [2541849/5709873] stößt. Ab hier führt sie in nördliche Richtung entlang der Rheinberger Straße (L 137) bis sie am Punkt 4084V [2541829/5709980] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Moers

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, St. Ida, St. Konrad, St. Marien und St. Martinus in Moers zur katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Moers wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 54

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens,  
St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 8. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Peter und Paul in Voerde  
vom 1. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Paul entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Wesel (3409), Spellen (3077), Voerde (3078), Löhnen (3074), Möllen (3076), Görsicker (3073) und Mehrum (3075) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 4081A [2541890/5723641]<sup>1)</sup> und 4081B [2544530/5724361].

Am Punkt 4081A [2541890/5723641] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt zunächst über die Schillerstraße und anschließend über die Lippe in östliche Richtung bis sie am Punkt 4081B [2544530/5724361] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde

über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria-Königin des Friedens, St. Elisabeth (Friedrichsfeld), St. Peter (Spellen) in Voerde zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Voerde wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

Art. 55 **Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2010 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn zur Katholischen Kirchengemeinde

St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn  
vom 28. November 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der neuen Kirchengemeinde St. Quirinus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Neukirchen (3318), Vluyn (3342) und Vluynbusch (3329) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4082K [2534981/5702490]<sup>1)</sup> und 4082M [2537643/5702654].

Am Punkt 4082K [2534981/5702490] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über den Heisterweg in östliche Richtung bis zur Vluynbuscher Straße, welcher sie nun für 80 m in Richtung Norden folgt. Anschließend biegt sie in Richtung Osten in den Wittfeldsweg ab und folgt diesem bis zur Vluynner Straße. Dieser folgt die Grenze nun in südliche Richtung bis sie am Punkt 4082L [2537433/5702425] auf die Hochkamerstraße (K9) trifft und dieser in nordöstliche Richtung folgt. Am Punkt 4082M [2537643/5702654] erreicht die Grenze nun wieder die Grenze der Gemarkung und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

1) Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. September 2010 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn zur katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

Art. 56

**Anlage Grenzbeschreibung zur Zusammenlegung der  
katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist in Dinslaken**

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 3. Mai 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist in Dinslaken zur katholischen Kirchengemeinde

St. Vincentius in Dinslaken  
vom 1. Juli 2012

**Grenzbeschreibung**

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum

1. Juli 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Vincentius entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Hiesfeld (3064) und Dinslaken (3063).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 29. April 2022

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

Urkunde  
über die staatliche Anerkennung der Grenzbeschreibung der  
Katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken

Die Anlage -Grenzbeschreibung- vom 29. April 2022 zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. Mai 2012 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Vincentius und Heilig Geist in Dinslaken zur katholischen Kirchengemeinde St. Vincentius in Dinslaken wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

48.03.10.02.04

L.S.

Bezirksregierung Düsseldorf  
i.A. Susanne Wenzel

AZ: 110

## Art. 57 **Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster**

Gemäß der ab 1. Mai 2022 gültigen Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78) liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Dazu gehört die Sicherstellung der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz (Präventionsschulungen).

Die Kosten dieser Schulungen können gemäß dieser Richtlinie finanziell gefördert werden.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung der Durchführung von Präventionsschulungen für folgende Personen und Personengruppen:

Mitarbeiter/-innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/-innen mit Kinder- und Jugendkontakt)

- in der Kinder- und Jugendarbeit
- aus dem Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung, der Büchereien, der Kirchenmusik und Chorarbeit, der Katechese, der Kindergottesdienstgestaltung und weiterer Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien und Gemeinden.

Ausgenommen sind die Präventionsschulungen von:

1. hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese werden von der Hauptabteilung 500 (Seelsorge-Personal) durchgeführt und finanziert.
2. Lehrer und Lehrerinnen, Mitarbeitende an bischöflichen Schulen und Referendare. Diese werden über den Haushalt der Fachstelle Prävention organisiert und finanziert.
3. Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritas-Verbandes und ihrer angeschlossenen Mitglieder, der Orts-Caritas-Verbände.

### § 2 Antragsberechtigte und Durchführende der Präventionsschulungen

Gefördert werden:

1. Von der Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster, auch in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), durchgeführte Präventionsschulungen, die sich insbesondere an die unter § 1 (1. Spiegelstrich) genannten Personen und Personengruppen in Pfarreien, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen richten.
2. Präventionsschulungen der Katholischen Bildungsforen in Trägerschaft der Regionalverbände der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in den Kreisdekanaten / im Stadtdekanat im Bistum Münster, die sich insbesondere an die unter § 1.(2. Spiegelstrich) genannten Zielgruppen richten.
3. Selbstorganisierte Präventionsschulungen katholischer Träger (Pfarreien, Verbände, Einrichtungen) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster auf Antrag (s. § 5 Abs.3).
4. Schulungen, die von den Freiwilligen Sozialen Diensten (FSD) Bistum Münster gGmbH für Freiwilligendienstleistende, die vom FSD betreut werden und für freie Mitarbeitende die Freiwilligendienstseminare in Jugendbildungsstätten begleiten, durchgeführt werden.

### § 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

#### 1. Grundschulungen

Förderungsfähig sind Präventionsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.
- Durchführung der Schulung durch mindestens zwei Fachkräfte oder Teamer/innen für Präventionsschulungen, möglichst als geschlechtsgemischtes Mitarbeiterteam, die nach § 13 der Präventionsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78) anerkannt sind.

Ausnahme: Basisschulungen (3 stündig) und Informationen zum ISK können auch von nur einer Referentin / einem Referenten durchgeführt werden.

- Einhaltung der inhaltlichen Mindeststandards und des im Bistum Münster verbindlichen Schulungskonzeptes / Curriculums für die bei der Schulung zu behandelnden Themenbereiche nach § 9 der Präventionsordnung (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2022, Nr. 6, Art. 78).

#### 2. Vertiefungsschulungen

Förderungsfähig sind Vertiefungsschulungen, wenn sie der Liste der Themen für Vertiefungsschulungen auf der Internetseite [www.praevention-im-bistum-muenster.de](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de) unter dem Menüpunkt „Schulungen“ entsprechen.

### § 4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entspricht den anererkennungsfähigen Kosten der Präventionsschulung. Abgezogen werden öffentliche Zuschüsse, die eventuell für die Schulungsmaßnahmen gewährt werden.

#### (1) Anerkennungsfähig sind:

- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 60,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Honorarkosten für die Fachkräfte für Präventionsschulungen, die hauptamtliche Kräfte der Bildungsforen sind, in Höhe von 50,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Honorarkosten für ausgebildete Teamer für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Schulungszeitstunde und Referentin/Referent.
- Fahrtkosten der Referenten/Referentinnen in Höhe von 0,30 € pro Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Verpflegungskosten pro Teilnehmerin / Teilnehmer und Referentin /Referent:
  - bei dreistündigen Schulungen maximal 5,00 €
  - bei sechsstündigen Schulungen maximal 17,00 €
  - bei zwölfstündigen Schulungen maximal 32,00 €
- Raum- und Unterbringungskosten pro Schulungszeitstunde: 12,50 € bis maximal 100,00 €
- Stornierungskosten können in einer Höhe bis zu 1500,00 € geltend gemacht werden.
- Vorzugsweise sollen eigene kirchliche Räume genutzt werden, wie z. B. Pfarrheime und Familienbildungsstätten. Eine Abrechnung von Raumkosten ist in diesem Zusammenhang in der Regel nicht möglich, da die Räume unentgeltlich überlassen werden (s. Auszug Kirch-

liches Amtsblatt Bistum Münster, 2010, Nr. 6, Art. 79). Nachgewiesene Mehrausgaben bei der Nutzung dieser Räume können nach vorheriger Prüfung durch die zuständige Fachstelle erstattet werden.

- Overheadkosten (Material, Öffentlichkeitsarbeit, Sachbearbeitung) bis maximal 60 Euro pro Schultag können geltend gemacht werden. Für sechsstündige Schulungen wird auch bei Splittung der Veranstaltung auf zwei Tage generell nur ein Schultag gerechnet.

## § 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Umsetzung und finanzielle Abwicklung dieser Richtlinien obliegt der/den/dem Präventionsbeauftragte/n für das Bistum Münster.
- (2) Bei den in § 2 dieser Richtlinie unter Punkt 1., 2. und 4. genannten durchführenden Stellen (Regionalbüros, Bildungsforen und FSD) wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren durchgeführt. Diese Einrichtungen rechnen vierteljährlich die tatsächlich durchgeführten Schulungen ab. Hierfür werden die benötigten Angaben in einer Tabelle erfasst. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eine Unterschrift der Einrichtungsleitung zu bestätigen. Alle Originalbelege sind bei den Stellen aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen. Neben der tabellarischen Übersicht sind Teilnehmerlisten jeder Schulung einzureichen.
- (3) Die von einzelnen Rechtsträgern selbst organisierten Schulungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlich (Antragsformular) zu beantragen. Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit wird dem Antragsteller vor Schulungsbeginn schriftlich, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt. Ein Verwendungsnachweis (Formblatt) ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Schulung einzureichen. Zum Verwendungsnachweis gehören:
  - Programm mit genauen Angaben zu den Einzelthemen, den autorisierten Referenten und den zeitlichen Abläufen.
  - Teilnehmer/innenliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referenten.
  - Kopie der Honorarabrechnung/en bzw. der Honorarquittung/en.
- (4) Alle Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgewickelt werden. Die Originalbelege sind vom Durchführenden der Schulung aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 01.04.2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie (Kirchliches Amtsblatt Bistum Münster, 2017, Nr. 19, Art. 183, AZ: 101) vom 15. Oktober 2017 außer Kraft.

### Hinweise:

Alle genannten Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat Stabsstelle Intervention und Prävention 009 [praevention@bistum-muenster.de](mailto:praevention@bistum-muenster.de) oder unter [www.praevention-im-bistum-muenster.de](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de) erhältlich.

Eine Beantragung und Zusendung der Unterlagen per E-Mail an das Sekretariat (praevention@bistum-muenster.de) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Münster, 09.02.2023

L.S.

Dr. Klaus Winterkamp  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 009

Art. 58 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 01. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014 Art. 144), „Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3,

und

Abschnitt 3.3 des Informationsschreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2022 bis zum 31.12.2022“.

Energieträger	€ je m <sup>2</sup> Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	11,80 €
Fernwärme und übrige Heizungsarten	15,80 €

Münster, den 23. Januar 2023

AZ: 612

Art. 59 **Weihe und Abholung der heiligen Öle am Montag, 3. April 2023**

Die Weihe der Heiligen Öle findet am Montag, 3. April 2023 (Montag der Karwoche) um 10.30 Uhr im Dom statt.

Beim Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

- Münster
- Borken
- Werne



- Recklinghausen
- Rheine
- Steinfurt
- Warendorf
- Goch
- Moers
- Wesel
- Delmenhorst
- Vechta

Alle Konzelebranten werden gebeten, sich um 10 Uhr im Kapitelsaal zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Eine schriftliche Einladung erhalten nur die leitenden Pfarrer und Gemeindeleitungen. Neben den leitenden Pfarrern bzw. Gemeindeleitungen können vier Personen aus jeder Pfarrei am Mittagessen teilnehmen. Zur Eucharistiefeier sind alle Priester des Bistums Münster eingeladen.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkennliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und dem Bischofshaus erlaubt.

Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber dem Bischofshaus und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

Art. 60

### **Mitarbeit in der Sommerkirche**

Für die Urlauberseelsorge und Sommerkirche in Hooksiel und Schillig sucht die kath. Gemeinde im Wangerland einen Priester für die Mitarbeit als Sommerpastor oder-kaplan für den Zeitraum vom 1. bis zum 24. Juli.

Die Unterbringung erfolgt in einem gut ausgestatteten Appartement im Pfarrhaus. Eine gültige Fahrerlaubnis ist zwingend erforderlich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Herrn Pfarrer Lars Bratke, Tel.: 04426 365 oder per Email: [pfarramt@katholische-kirche-wangerland.de](mailto:pfarramt@katholische-kirche-wangerland.de)

Art. 61

### **Personalveränderungen**

**A d i m e k w e**, Dr. Modestus Chiedozie, Pfarrer, wurde zum 1. Februar 2023 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Drensteinfurt St. Regina ernannt.

**A l b r e c h t**, Ute, Pastoralreferentin, wurde zum 1. November 2022 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden übertragen.

**D ö r d e l m a n n**, Stefan, Pfarrer in Ibbenbüren St. Mauritius, zum nichtresidierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Münster ernannt. Die Einführung war am 29. Januar 2023.

**D r e e s**, Eckehard, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), wurde mit Ablauf des 31. Januar 2023 von seiner Stelle als Ständigen Diakons in der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Friesoythe entpflichtet.

**F i c h e r a L a u d a n o**, David, Pastoralreferent, wurde zum 1. Februar 2023 die Stelle als Pastoralreferent (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld übertragen.

**H a n n e n**, Iris, Pastoralreferentin, wurde zum 1. März 2023 die Stelle als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (51,28 %) im Bistum Münster übertragen.

**K o l m**, Dr. Melanie, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2022 die Stelle als Schulseelsorgerin (76,92 %) am St. Pius Gymnasium in Coesfeld, in der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld und die Stelle als Supervisorin (23,08%) übertragen.

**M o m b a u e r**, Michael, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Greven St. Martinus übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 26. Februar 2023 vorgesehen. Herr Pfarrer Mombauer wird mit Ablauf des 6. Februar 2023 von der Pfarrstelle Lünen St. Marien entpflichtet.

**S c h l e t t e r t**, Matthias, Pastoralreferent, wurde weiterhin befristet bis 31. März 2023 die Stelle als Geschäftsführer für das Kreisdekanat Borken (50%) und die Stelle als Moderator für den Prozess zur Entwicklung der zukünftigen pastoralen Struktur in der Region von Weihbischof Dr. Zekorn (50%) übertragen.

**S i v a l i n g a m**, Gertrud, Pastoralreferentin, wurde zum 1. März 2023 die Stelle als Pastoralreferentin (100 %) in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Kamp-Lintfort übertragen.

**T h e m a n n**, Claus, Dechant, wurde die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Lünen St. Marien zum 7. Februar 2023 übertragen.

**v a n E n d e r n**, Walter, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), wurde zum 1. März 2023 in der Pfarrei Geldern St. Maria Magdalena eingesetzt.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

**D i e r k e s**, Johannes, Pastor mit dem Titel Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben in der Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 wurde ihm der Status eines parochus emeritus verliehen.

**R e n z e l**, Heinrich, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Rhede St. Gudula wird zum 1. März 2023 emeritiert.

**S c h o b e r**, Prof. Dr. Dr. Otmar, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser wird zum 1. März 2023 emeritiert.

In den Ruhestand versetzt wurde:

**H e m b r o c k**, Veronika, Pastoralreferentin in der Pfarrei Werne St. Christopherus, ist zum 1. Februar 2023 in den Ruhestand gegangen.

**V a n E n d e r n**, Walter, Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei Geldern St. Maria Magdalena, ist zum 28. Februar 2023 in den Ruhestand gegangen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

**A m b a d a n C M**, Jaison, Pater, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Datteln St. Amandus entpflichtet hat. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**A i k k a r a k u n n e l M S T**, Sojan, Pater, wurde mit Ablauf des 31. März 2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Steinfurt St. Nikomedes entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**J o s e p h O S B**, Jerome Soji, Pater, wurde mit Ablauf des 31. März 2023 von seinen Aufgaben als Pastor in Münster St. Petronilla entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Art. 62

### **Unsere Toten**

**T e n h u m b e r g**, Josef, Pfarrer em., geboren am 19. Dezember 1938 in Stadtlohn. Zum Priester geweiht am 28. Juni 1969 in Münster. Sein goldenes Weihejubiläum konnte er am 28. Juni 2019 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Emsdetten Herz Jesu. 1972 wechselte er ebenfalls als Kaplan nach Dorsten St. Bonifatius. Von 1975 bis 1982 war er als Kaplan in Münster-Gremmendorf St. Ida eingesetzt, bevor er anschließend zum Pfarrer in Reken/Klein-Reken St. Antonius und zum Seelsorger am Rehabilitationszentrum Benediktushof Maria Veen ernannt wurde. 1987 wurde er Leiter des Pfarrverbandes Reken und wechselte 1998 als Pfarrer nach Hörstel-Riesenbeck St. Kalixtus. Im Jahr 2002 ging er dann als Seelsorger nach Ahaus zum St.-Marien-Krankenhaus und wurde dort Rektor der Hauskapelle und Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt. 2006 folgte seine Ernennung zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in der neu zusammengelegten Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Ahaus. Dort wirkte er nach seiner Emeritierung im Jahr 2006 zunächst im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin tatkräftig mit. Als seine Kräfte nachließen zog es ihn nach Münster. Er verstarb am Dienstag, den 24. Januar 2023 im Alter von 84 Jahren.

AZ: 500

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechna**

### **Art. 63 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2023**

#### **I.**

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

#### **1.**

- a) Für das Haushaltsjahr 2023 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

#### **2.**

Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

#### **3.**

Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird,

wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

<b>Stufe</b>	<b>Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</b> <b>EURO</b>	<b>Besonderes Kirchgeld</b> <b>EURO</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540
6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

## III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 10. Dezember 2022

Bischöflich Münstersches Offizialat

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Staatliche Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses  
für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2023

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 vom 10.12.2022 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium  
Im Auftrag  
Katja Hemmer

Art. 64                    **Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**  
                                  **– Wirtschaftsplan/Haushaltsplan 2023**

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2022 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan/Haushalt 2023 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Wirtschaftsplan/Haushalt 2023 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bestehend aus:

- Planungsrechnung 2023
- Soll-Stellenplan 2023
- Liquiditätsberechnung lt. Planungsrechnung 2023

wird genehmigt und wie folgt festgesetzt:

Wirtschaftsplan/Haushalt 2023

in der Einnahme mit	100.699.805 EUR
in der Ausgabe mit	104.393.596 EUR
und einem Ergebnis von	-3.693.791 EUR

Vechta, 31. Januar 2023

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 65

**Kunstkommission des Bischöflich Münsterschen Offizialates**

Mitglieder der Kunstkommission des Bischöflich Münsterschen Offizialates für kirchliche Kunst im Offizialatsbezirk Oldenburg sind:

- Herr Weihbischof Wilfried Theising, Bischöflich Münsterscher Offizial  
(von Amts wegen)
- Herr Dr. Alexander Linke  
(mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025)
- Herr Dr. Martin Feltes  
(mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025)

Der Vorsitz der Kunstkommission obliegt Offizial und Weihbischof Wilfried Theising.

Vechta, 18. Januar 2023

L.S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster